

Beschluss zu TOP I
Ausbau der Ganztagschule

1. Freistaat und kommunale Spitzenverbände sehen in der Einrichtung von Ganztagschulen in allen Schularten einen wichtigen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Der Ausbau steht für die Jahre ab 2011 unter dem Vorbehalt der finanziellen Darstellbarkeit.
2. Freistaat und kommunale Spitzenverbände sind sich darin einig, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Ganztagschulen in allen Schularten nur durch eine gemeinsame Anstrengung von Staat und Kommunen erreicht werden kann.
3. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen daher das vorliegende Konzept der Staatsregierung zum Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsorientierten Angebots an Ganztagschulen in allen Schularten als einen Schritt in die richtige Richtung.
4. Der Freistaat übernimmt die Verantwortung und Trägerschaft für die gebundene und offene Form der Ganztagschule als schulische Veranstaltung an staatlichen Schulen und stellt eine angemessene Ausstattung an Planstellen und Mitteln für Lehrkräfte und sonstiges Personal sicher. Die Finanzierung und Organisation der offenen und gebundenen Ganztagschule wird insoweit angeglichen. Die Organisation der Ganztagschule sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen an kommunalen und privaten Schulen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger. Die Angebote der Mittagsbetreuung werden in der bisherigen Form beibehalten.
5. Der Freistaat beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2009/2010 die Organisation und Finanzierung der offenen Ganztagschule auch an diejenigen staatlichen Schulen zu übernehmen, die bereits heute die Ganztagschule praktizieren.

Protokollerklärung:

Freistaat und kommunale Spitzenverbände sind sich darin einig, dass die Übernahme der Organisation nicht die Mittagsverpflegung betrifft, die – wie bisher – im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert wird.

6. Die Kommunen erklären ihre Bereitschaft, vorbehaltlich allgemeiner bzw. befristeter Förderprogramme (siehe Ziffer 11 und 12) den zusätzlichen Sachaufwand der Ganztagschule zu übernehmen und sich am Personalaufwand für alle offenen und gebundenen Ganztagschulen durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro je Ganztagsklasse oder Gruppe und Schuljahr zu beteiligen. Die Höhe dieser pauschalen Beteiligung wird zum Schuljahr 2011/2012 einer Überprüfung unterzogen.
7. Das Ganztagskonzept der Staatsregierung gewährleistet eine Unterrichts- und Betreuungszeit an vier Wochentagen jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Die Eltern tragen grundsätzlich die Kosten für das Mittagessen.
8. Die Schulleitungen entscheiden im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger innerhalb der staatlichen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich über die Ausgestaltung der Unterrichts- und Betreuungsangebote in der Ganztagschule. Dem örtlichen Bedarf entsprechende flexible Lösungen bei der Betreuung sollen ermöglicht werden. Unterrichts- und Betreuungsangebote sollen weiterhin in Kooperation mit Kommunen und freien gemeinnützigen Organisationen stattfinden.
9. Die Einrichtung von Ganztagschulen erfolgt auf Antrag der Kommunen als Sachaufwandsträger. Über die Genehmigung wird auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs und des pädagogischen Konzepts der Schule sowie der vorhandenen staatlichen Haushaltsmittel entschieden.
10. Der Besuch der Ganztagschule als besonderes pädagogisches Angebot ist freiwillig. Die Wahlfreiheit der Eltern zwischen Halbtagschule und Ganztagschule bleibt gewährleistet.

11. Die Staatsregierung beschließt für die nach dem Ganztagschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden Ganztagschulstandorte ein Sonderprogramm im Rahmen von Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für Bauinvestitionen der Kommunen zum Ausbau von Ganztagschulen. Der erhöhte Fördersatz beträgt danach bei landesdurchschnittlichen Finanzdaten einer Kommune 50 v.H. anstelle des bei der Förderung nach Art. 10 FAG üblichen Orientierungswerts von 35 v.H. Die Kommunen erhalten damit regelmäßig einen Fördersatzaufschlag von 15 Prozentpunkten auf ihren üblichen, den Finanzdaten angepassten Fördersatz.
12. Der finanzielle Ausgleich für die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der Förderung nach Art. 10a FAG soll auch im Zuge des Ausbaus der Ganztagschulen mindestens auf dem Niveau der derzeitigen Sätze erhalten bleiben.
13. Die Staatsregierung legt den notwendigen genehmigungsfähigen Raumbedarf für Ganztagschulen fest und ermöglicht die vorzeitige Genehmigung und Förderung von Räumen für die Ganztagschule, wenn die Voraussetzungen für eine spätere Genehmigung der Ganztagschule grundsätzlich vorliegen.“